

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (Individualgast)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels einschließlich gastronomischer Leistungen.
2. Die AGB gelten auch für alle nachfolgenden Verträge zwischen dem Hotel und dem Gast, unabhängig davon, ob das Hotel hierauf bei der nachfolgenden Buchung ausdrücklich hinweist.

II. Vertragsabschluss

1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt erst mit entsprechender Buchungsbestätigung des Hotels in Textform ein Hotelaufnahmevertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) zustande. Vertragspartner sind das Hotel sowie der Gast der bzw. im Namen dessen eine Buchung vorgenommen wird.
2. Nimmt ein Dritter (Besteller) die Buchung Namens des Gastes vor, haftet der Dritte dem Hotel gegenüber gemeinsam mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem im Namen des Gastes geschlossenen Vertrages. Der Besteller ist jedoch gleichwohl verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, und insbesondere diese AGB dem Gast zur Kenntnis zu geben.
3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.

III. Leistungen, Zusätzliche Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Sämtliche Leistungen des Hotels erfolgen grundsätzlich entgeltlich. Für Leistungen, die im Vertrag nicht separat genannt sind, ist der Preis zu zahlen, der sich aus der Preisliste ergibt, die an der Rezeption eingesehen werden kann. Mit Bestellung einer Leistung, die nicht bereits im ursprünglichen Vertrag enthalten war, erkennt der Gast die Entgeltlichkeit und den aus der an der Rezeption einzusehenden Preisliste ersichtlichen Preis an.
2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, d.h. nach billigem Ermessen, höchstens jedoch um max. 10 % anheben.
3. Möchte der Gast nachträglich Änderungen des Vertrages (Anzahl der gebuchten Zimmer, Leistungen des Hotels oder der Aufenthaltsdauer usw.), so kann das Hotel die Zustimmung hierzu davon abhängig machen, dass der zunächst vereinbarte Preis angemessen geändert wird.
4. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach durch einseitige Erklärung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Reisevertrag im Sinne von § 651 a BGB handelt und das Hotel die Sicherheitsleistung gemäß § 651 k BGB nicht erbringt.
5. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlungen zu verlangen.
6. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Gastes, Stornierung,

1. Wird der Vertrag ganz oder teilweise vom Kunden durch Abbestellung gekündigt, so muss das Hotel seine Zustimmung hierzu erteilen.
2. Wird die Vertragsauflösung vom Hotel nicht akzeptiert, wird sich das Hotel bemühen, das/die Zimmer weiterzuvermieten. Ist dem Hotel dies nicht möglich, wird die Zahlung des vereinbarten Preises für die Logis für den vertraglichen Zeitraum fällig. Folgende Stornierungsbedingungen gelten:

1-3 Zimmer:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| - 48 Stunden vor Anreise | = kostenfrei |
| - 24 Stunden vor Anreise | = 80 % vom ÜN Preis |
| - bei Nichtanreise | = 100 % vom ÜN Preis |

3-10 Zimmer:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| - 7 Tage vor Anreise | = kostenfrei |
| - 6-2 Tage vor Anreise | = 50 % vom ÜN Preis |
| - 24 Stunden vor Anreise | = 80 % vom ÜN Preis |
| - bei Nichtanreise | = 100 % vom ÜN Preis |

ab 10 Zimmer

- | | |
|--|----------------------|
| - bis 4 Wochen vor Anreise (komplett) | = kostenfrei |
| - bis 2 Wochen vor Anreise (einzelne) | = kostenfrei |
| - 24 Stunden vor Anreise | = 80 % vom ÜN Preis |
| - bei Nichtanreise | = 100 % vom ÜN Preis |

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
4. Dem Hotel steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Im Falle einer No Show behält sich das Hotel das Recht vor, dem Kunden eine Entschädigung in der Höhe von 100% des Betrages der reservierten Leistung für die gesamte Aufenthaltsdauer zu berechnen.
5. Der Stornierung, Kündigung oder dem Rücktritt vom Vertrag steht es gleich, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchte sonstige Leistung ohne rechtzeitige Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig (z. B. Anreise nach 18.00 Uhr ohne vorherige Vereinbarung hierzu) in Anspruch nimmt.
6. Hat das Hotel dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen und Kosten vom Vertrag zurück zu treten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung, soweit der Gast hiervon rechtzeitig Gebrauch macht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt in Textform erklären.

V. Rücktritt des Hotels

1. Wird eine gemäß Ziff. III Abs. 4 und 5 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen 8 Wochen vor Anreise geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zweckes gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziff. II Abs. 3 vorliegt;
 - ein Fall der Ziff. VI Abs. 3 vorliegt,
 - das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
 - der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
3. Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.
4. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt durch das Hotel unberechtigt erfolgt.
5. Hat der Gast den Rücktrittsgrund schuldhaft zu vertreten oder ist die Ursache des Rücktritts in Umständen begründet, die in seiner Person liegen (z. B. Abs. 3 vierter bis achter Spiegelstrich), so behält das Hotel Anspruch auf Vergütung, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen was sie durch die Nichterfüllung des Vertrages oder was sie anderweitig erzielt hat.

VI. An- und Abreise

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf eine Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer in Textform bestätigt.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Gebuchte Zimmer sind vom Gast spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Es gilt Ziff. VI. 6.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedriger Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist. Dem Gast steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Das Hotel kann einen höheren Schaden geltend machen.

VII. Haftung des Hotels, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, ist das Hotel auf unverzügliche Rüge des Gastes verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Das Hotel haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige, nicht in Abs. 2 genannte Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Bei Schäden, die nicht unter Abs. 2 fallen, ist die Haftung des Hotels darüber hinaus für jeden Schadensfall im einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. 2.557.000,00 EUR für Sachschäden und auf max. 652.000,00 EUR für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und Ausschlüsse gelten nicht, falls die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.
5. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungshilfen des Hotels. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.
6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises höchstens jedoch bis zu 3.500,00 EUR. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf 800,00 EUR. Geld und Wertgegenstände, die im Hotelsafe aufbewahrt werden, sind bis zu einem Höchstwert von 25.600,00 EUR versichert. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
7. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis vom Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Hotel Anzeige erstattet.
8. Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz – auch gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag, sondern nur ein Mietvertrag zustande. Es besteht also keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In jedem Fall muss ein Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstückes gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.
10. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch gegen Entgelt – die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
11. Schadenersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden und Schädiger erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme müssen in Textform erfolgen, auch die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels. Das Hotel ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.